

§ 8

Einfriedung

- (1) Einfriedungen entlang der Straße sind straßenzugweise einheitlich zu gestalten. Glatt verputzte Mauern als Einfriedungen sind zulässig.
- (2) Die Einfriedungen (einschließlich Hecken und Mauern) sind in einer Gesamthöhe von 1,00 m (einschließlich Sockel) auszuführen. Sockel höchstens 0,25 m.
- (3) Mauern und Pfeiler mit Sockel sind gemäß § 5 zu erstellen.
- (4) Für die Zaunfelder sind Maschendraht oder Holzlatten nur in unauffälligen Farben zugelassen. Die Zaunfelder sind mit der Außenkante der Mauerpfeiler bündig zu setzen. Notwendige Zwischenstützen sind von außen unsichtbar hinter den Zaunfeldern anzubringen.
- (5) Betonblossensteine für sichtbare Teile der Einfriedung sind unzulässig.

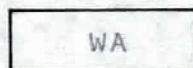
§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 a/b BayBO kann mit Geldbuße bis zu DM 100.000,-- belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, -Dienststelle Höchstadt a.d.Aisch-, zuwiderhandelt.

§ 10

Zeichenerklärung



Allgemeines Wohngebiet



Straßenbegrenzungslinie



Baugrenze



Grenze des räuml. Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes